

# **Verordnung zum Schutze des Ortsbildes der Gemeinde Ering über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Ering (Plakatierungsverordnung)**

**Vom 28.03.2019**

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 BayRS 2011-2-I, BayRS II S. 241) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist (Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Landesstraf- und Verordnungsgesetz), erlässt die Gemeinde Ering folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur in den hierfür von der Gemeinde Ering in Abs. 3 bestimmten Plakatanschlagtafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür von der Gemeinde Ering zum Anschlag in Abs. 3 bestimmten Plakatanschlagtafeln anzubringen.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln oder verbieten, bleiben unberührt.

Die Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Öffentliche Anschläge sind zulässig an folgenden Plakatanschlagtafeln, im Ort Ering:

am südlichen Schloßring gegenüber Hausnummer 7, in der Simbacher Straße gegenüber Hausnummer 12 und in der Römerstraße gegenüber Hausnummer 6 im Ortsteil Münchham:

an der Dorfstraße neben Hausnummer 19

im Ortsteil Kirn:

an der Kreisstraße PAN1 gegenüber Hausnummer 16.

(4) Für die Anschläge gelten folgende Richtlinien:

Die Plakate dürfen das Format A2 (420 x 594 mm) nicht überschreiten. Der Anschlag mehrerer Plakate für die gleiche Veranstaltung an einer Anschlagtafel ist verboten. Veranstaltungen die noch nicht stattgefunden haben, dürfen nicht überdeckt oder

entfernt werden. Die Anschläge dürfen frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden. Zusätzlich ist eine Plakatierung ab Vorverkaufsbeginn für weitere drei Wochen erlaubt. Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen. Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen. Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Aufkleber oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie z.B. Ständern, Bauzäunen, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.

(2) Werbeanschlätze und Plakate befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen im öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen werden können.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

## **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen und zulässig ist die Wahlplakatierung, soweit sie beantragt und von der Gemeinde genehmigt worden ist, in folgendem Umfang für

- a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
- b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeindeverwaltung,
- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche

Vereine und Verbände in Schaufenster ausgehängt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 gebührenpflichtig gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 dieser Verordnung zuwider handelt und öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen anbringt oder anbringen lässt kann nach § 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

Die Gemeinde Ering kann gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten und sonstigen Hinweistafeln im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Bei einer Beseitigung durch die Gemeinde wird der Aufwand weiterberechnet.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Ering, den 29.03.2019

Wagmann  
Erster Bürgermeister